



Newsletter Nr. 111 - 05.10.2012

Hier informieren wir Sie über aktuelle Informationen rund um den Wassersport



Themen:

Neue Führerscheinregelung durch das BMVBS



"Achtung" vor überlagerten Rettungswesten



Trailerfahren, wie schnell, wie breit, welcher Führerschein ?



Neue Führerscheinregelung durch das BMVBS



17.09.12

Pressemitteilung des BMVBS zur Neureglung der Führerscheinfreigrenze in der Sportschifffahrt für den See- und Binnenbereich

Das BMVBS plant, die Führerscheinfreigrenze in der Sportschifffahrt für den See- und Binnenbereich entsprechend des Bundestagsbeschlusses „Neue Impulse für die Sportbootschifffahrt“ (BT-Drs. 17/7937) von derzeit 3,68 kW (5 PS) auf 11,03 kW (15 PS) zu erhöhen. Zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzungen für Sportboote, die künftig führerscheinfrei geführt werden können, werden nicht eingeführt. Für die Führerscheinfreiheit bei motorisierten Sportbooten bis 11,03 kW gilt künftig folgendes: Im Binnenbereich dürfen ab Inkrafttreten der Neuregelung Personen ab 16 Jahren Sportboote bis zu einer Länge von 15 Metern führerscheinfrei führen, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt und keine gewerbsmäßige Nutzung stattfindet. Diese Neuregelung findet allerdings auf dem Rhein keine Anwendung, weil bei einer Nutzleistung von mehr als 3,68 kW aufgrund internationaler Vorgaben für den Rhein auf nationaler Basis derzeit keine Ausnahme von der Fahrerlaubnispflicht gewährt werden kann.

Im Seebereich dürfen wie bislang altersunabhängig Sportboote bis zu einer maximalen Nutzleistung von 3,68 Kilowatt (5 PS) ohne Sportbootführerschein geführt werden, so lange keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Bei einer Nutzleistung von 3,69 bis 11,03 kW muss der Schiffsführer auch im Seebereich mindestens 16 Jahre alt sein, um ein Sportboot zu privaten Zwecken führerscheinfrei führen zu können. Eine Längenbegrenzung für Sportboote gibt es weiterhin nicht.

Die für die Neuregelung erforderlichen Ordnungsänderungen werden voraussichtlich im Laufe des Monats September 2012 abgeschlossen sei, so dass spätestens im Oktober 2012 mit einem Inkrafttreten der Neuregelungen gerechnet werden kann. Faktisch greifen die neuen Regelungen daher erst für die kommende Wassersportsaison 2013.





"Achtung" vor überlagerten Rettungswesten

(Quelle: Seglerzeitung 09/12)

„Achtung!“ vor überlagerten Rettungswesten

Vorgesprochenes Wartungsintervall von zwei Jahren gilt auch bei Neu-Westen!

Insbesondere bei Schnäppchen-Angeboten einiger Internethändler ist aufgefallen, dass Rettungswesten ver-

kauft werden, deren Produktionsdatum so lange zurück lag, dass sogar das erste Wartungsintervall bereits abgelaufen war. Das heißt: Die

Rettungsweste wurde länger als zwei Jahre vor dem Verkauf hergestellt und ist somit überlagert. Der Fachverband Seenot-Rettungsmittel macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass auch bei fabrikneuen Rettungswesten die Wartungs-

intervalle eingehalten werden müssen.

Zwei Jahre nach dem Produktionsdatum ist die erste Inspektion durch autorisierte Wartungsstationen oder den



Hersteller fällig, selbst wenn sich die Rettungswesten bis dahin nur im Lager oder Verkaufsräum eines Händlers befunden haben und nie ausgelöst wurden. Nur durch eine Wartung kann sichergestellt werden, dass sich die Technik in einem einwandfreien Zustand befindet.

Käufer sollten sich deshalb über das Fälligkeitsdatum der nächsten Wartung informieren, das auf der Rettungsweste zumeist auf dem Schwimmkörper oder einem Etikett vermerkt ist. Fach-

händler helfen hier gern weiter. Rettungswesten von Mitgliedsunternehmen des FSR sind an den Wartungsplaketten zu erkennen, auf der die Namen der Hersteller sowie der Monat und das Jahr der nächsten fälligen Wartung vermerkt ist, ähnlich wie bei den TÜV-Plaketten für Kraftfahrzeuge.

Im FSR haben sich 13 führende deutsche Unternehmen - Hersteller und Importeure von Seenot-Rettungsmitteln - zusammengeschlossen, deren Ziel es ist, die Sicherheit auf dem Wasser zu verbessern.

Informationen rund um das Thema Seenot-Rettungsmittel und das Verhalten auf dem Wasser erteilt der FSR, Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln, Telefon: 0221/595710 sowie unter www.fsr.de.com

9/2012

SEGLER-ZEITUNG

11

(Quelle: Seglerzeitung 09/12)



Trailerfahren, wie schnell, wie breit, welcher Führerschein ?

(Quelle: Seglerzeitung 09/12)

Sicher am Haken

Wie schnell, wie breit, wie hoch, welcher Führerschein – alles Wichtige zum Trailerfahren

VERSICHERUNG

Innerhalb Deutschlands ist der Trailer über die Kfz-Haftpflichtversicherung mit versichert. Allerdings nur, solange er an das Zugfahrzeug angekoppelt ist. Löst er sich oder passiert ein Malheur beim Rangieren von Hand, schützt die Haftpflicht des Fahrzeugs nicht mehr. Insofern sollten Eigner sehr wohl über eine eigene Haftpflichtversicherung für den Trailer nachdenken. Bei Fahrten ins Ausland ist ein Haftpflicht-Versicherungsnachweis hingegen Pflicht. Diesen allgemein als blauer Versicherungsschein bekannten Schein, bekommen Eigner auf Nachfrage von ihrer Kfz-Versicherung.

TÜV

Ein Trailer ist zwar nicht versicherungspflichtig, sehr wohl aber benötigt er ein eigenes Kennzeichen und ist somit auch dem TÜV in regelmäßigem Abstand von zwei Jahren vorzustellen.

AUSLAND

Im Gegensatz zu Deutschland, wo einige Gespanne auf Autobahnen mit 100 km/h reisen dürfen, sind in vielen Ländern des europäischen Auslands nur 80 km/h erlaubt. In Deutschland und in



100 km/h mit Trailer sind mit Sondergenehmigung möglich

den meisten europäischen Ländern gilt als Maximalwert für die Breite des Gespanns 2,55 Meter, für die Höhe vier Meter, für die Länge des Anhängers 12 Meter und für die Gesamtlänge des Gespanns 18 Meter. Überschreitet ein Gespann einen dieser Werte, muss der Eigner für jedes Land, durch welches er fährt, eine Sondergenehmigung beantragen. Bei erheblicher Überbreite wird gegebenenfalls sogar ein Begleitfahrzeug angeordnet.

ZUGLAST

Normalerweise gibt der Fahrzeugbrief vor, wie viel ein Fahrzeug ziehen darf. Sind dort keine genauen Angaben zu finden, gelten folgende Regeln: Ein ungebremster Anhänger darf maximal die Hälfte des zulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs, jedoch höchstens 750

Kilogramm, wiegen. Ein Trailer, der über ein Bremssystem verfügt, darf immerhin dem Gewicht der Zugmaschine entsprechen. Eine Ausnahme machen an dieser Stelle Geländewagen, die maximal das 1,5-fache ihres zulässigen Gesamtgewichts ziehen dürfen. Insgesamt darf die Anhängelast bei PKW (inklusive Geländewagen) nicht mehr als 3.500 Kilogramm überschreiten.

HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT

Unter bestimmten technischen Voraussetzungen kann der TÜV eine 100 km/h-Genehmigung für den Trailer erteilen: Das Auto muss mit ABS ausgestattet sein, die zulässige Gesamtmasse des Autos darf maximal 3.500 kg betragen, der Anhänger muss für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h geeignet

sein. Die Anhängerreifen müssen für 120 km/h ausgelegt sein und wenigstens den Geschwindigkeitsindex L haben, weiter jünger als sechs Jahre sein. Außerdem müssen bestimmte Masseverhältnisse zwischen Anhänger und Zugfahrzeug eingehalten werden. Infos: www.tuev-nord.de.

FÜHRERSCHEIN

Personen mit der alten Führerscheinklasse 3 dürfen alle einachsigen Anhänger (auch Tandemachsen) mit einem Zugfahrzeug von bis zu 7,5 Tonnen Gesamtgewicht ziehen. Das zulässige Gesamtgewicht des Hängers darf dabei nicht das Leergewicht des Zugfahrzeugs überschreiten. Darüber hinaus darf das Gesamtgewicht des Gespanns nicht mehr als zwölf Tonnen auf die Waage bringen. Abstufungen gibt es bei der Führerscheinklasse B: Deren Halter dürfen mit Zugfahrzeugen von bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht uneingeschränkt Anhänger ziehen, die bis 750 Kilogramm wiegen. Anhänger, die mehr als 750 Kilogramm schwer sind, dürfen gezogen werden, wenn das Gesamtgewicht des Hängers nicht größer als das Leergewicht des Zugfahrzeugs und das Gespann nicht schwerer als 3,5 Tonnen ist.

(Quelle: Seglerzeitung 09/12)



Impressum

Der BMYV bemüht sich im Rahmen des Möglichen,
in diesem Newsletter richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der BMYV übernimmt jedoch keine Haftung
oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit
der in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen.

Bayerischer Motoryachtverband e.V
Bierbrauerweg 32
63071 Offenbach

Präsident:
Klaus-Michael Weber

Vereinsregister-Nr.: VR 13 251
Gerichtsstand: Amtsgericht München

Noch ein wichtiger Hinweis:

Das Landgericht Hamburg hat mit dem Urteil vom 12.05.98
entschieden, daß man durch die Ausbringung eines Links
die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat.
Dies kann man laut Landgericht nur dadurch verhindern,
daß man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.
Also: Für alle Links dieses Webangebots und seiner Unterseiten gilt:
"Wir haben keinerlei Einfluß auf die Gestaltung und die Inhalte
der gelinkten Seiten. Deshalb distanzieren wir uns
hiermit ausdrücklich von allen Inhalten
aller gelinkter (Text, Banner...) Seiten."

